VERORDNUNG (EWG) Nr. 3347/80 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1980

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2325/80 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehaltenen ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1979/80

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2930/80 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4 und Artikel 65,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2325/80 (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2892/80 der Kommission (4), sind die Anträge auf Anerkennung der Verträge bis spätestens 31. Dezember 1980 einzureichen. In einem Mitgliedstaat können die Erzeuger diese Anträge erst auf eine amtliche Mitteilung hin stellen, die ihnen angesichts der Überlastung der Verwaltung am Jahresende wahrscheinlich nicht rechtzeitig zugestellt werden kann. Die Frist für die Einreichung der Anträge ist daher zu verlängern, damit die die Ausfallbürgschaft betreffenden Maßnahmen ihren Zweck voll erfüllen können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2325/80 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Anträge auf Genehmigung der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 genannten Verträge sind spätestens am 15. Januar 1981 einzureichen."

2. Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung :

„(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 15. Februar 1981 die in den genehmigten Destillationsverträgen genannten Weinmengen mit."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 305 vom 14. 11. 1980, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 234 vom 5. 9. 1980, S. 17.
(4) ABl. Nr. L 299 vom 8. 11. 1980, S. 12.